

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

176. Stück, 22.12.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 22. Dez. 1922.) 176. Stück.

### Inhalt:

Nr. 359. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.

### Nr. 359.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.

Oldenburg, den 12. Dezember 1922.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1922 (Gesetzl. Bd. 41 Seite 897) wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1910, dahin geändert, daß an die Stelle des § 17 Abs. 1 folgende Bestimmungen treten:



„Der Vergantungsprotokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verheuerung folgende Gebühr für den Tag:

bei einem Erlöse bis zu	50 000 <i>M</i>	einschließlich	600 <i>M</i> ,
" " " " "	100 000 <i>M</i>	"	800 <i>M</i> ,
" " " " "	200 000 <i>M</i>	"	1000 <i>M</i> ,
" " " " "	300 000 <i>M</i>	"	1200 <i>M</i> ,
" " " " "	400 000 <i>M</i>	"	1350 <i>M</i> ,
" " " " "	500 000 <i>M</i>	"	1500 <i>M</i> .

Für jede angefangenen weiteren 100 000 *M* erhöht sich die Gebühr um 100 *M*.

Nimmt die Versteigerung oder Verheuerung von dem festgesetzten Beginn bis zum Schlusse einen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden in Anspruch, so erhöht sich obige Gebühr für jede auch nur angefangene weitere Stunde um 200 *M*.

Außerdem erhält der Vergantungsprotokollist Reisekosten oder Wegegebühren nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“

Oldenburg, den 12. Dezember 1922.

Ministerium der Justiz.

Driver.

Ministerium  
der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Mehrens.

